



Satzung

des Tierschutzvereins Landsberg am Lech und Umgebung e. V.

Stand: Juni 2016

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Landsberg am Lech und Umgebung e. V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Landsberg am Lech.
- 3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Landsberg am Lech.
- 4) Der Verein kann innerhalb seines Tätigkeitsbereiches Ortsgruppen, Jugendgruppen und sonstige Unterabteilungen errichten und Vertrauenspersonen einsetzen.
- 5) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
- 6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes; dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - * den Schutz aller freilebenden Tiere und Haustiere
 - * Aktivitäten, mit denen bei der Bevölkerung Liebe und Verständnis zur Tierwelt geweckt werden sollen
 - * die Förderung einer artgerechten Haltung von Menschen gehaltener Tiere
 - * die Verhütung und ggf. Verfolgung von Tierquälerei und Misshandlung von Tieren
 - * die Verbesserung der Lebensbedingungen der Tierwelt in der freien Natur.
- 2) Der Verein soll den Tierschutzgedanken verbreiten, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel sowie durch sonstige geeignete Mittel Fortbildung betreiben und Maßnahmen unterstützen, die allgemein eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Tierwelt erbringen.
- 3) Aufgabe des Vereins ist es insbesondere, durch den Unterhalt eines Tierheims und sonstiger Tierheimstätten Haustiere zu versorgen, die herrenlos sind oder von ihren Eigentümern oder Haltern nicht ausreichend und artgerecht versorgt werden können.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. § 50 AO ist in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Dies entfällt bei unwesentlichen Bestimmungen.

- 5) Die Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben und Ziele des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie jede juristische Person werden, wenn sie bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu fördern. Personen, die sich herausragende Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Beirats aufgrund eines schriftlichen Antrags. Im Falle der Ablehnung müssen die Gründe hierfür dem Aufnahmesuchenden auf Verlangen mitgeteilt werden.
- 3) Jedem Mitglied wird die Satzung des Vereins und die Mitgliedskarte ausgehändigt.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitglieds, durch den Tod des Mitglieds oder durch den Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn
 - a) dieses mit der Entrichtung eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Verzug bleibt,
 - b) es gegen den Zweck oder die Satzung des Vereins verstößt,
 - c) es den Vereinsfrieden gefährdet oder stört oder die Organe des Vereins in der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Verpflichtungen behindert.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstands von der Absicht des Vorstands unter Angabe der Gründe zu verständigen. Es hat die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Mitgliedsrechte. Von dem erfolgten Ausschluss ist das Mitglied unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit schriftlich zu verständigen.

Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von 1 Monat ab Zustellung der schriftlichen Mitteilung die schriftliche Beschwerde an den Beirat zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags der Einzelpersonen und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Solange ein solcher Beschluss nicht vorliegt, gelten die bisherigen Beiträge.
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrags oder des einmaligen Beitrags von juristischen Personen und sonstigen Personengruppen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Beirats.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Im Übrigen haben sie alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand,
- 2) der Beirat,
- 3) die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Beirats müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 6

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 2) Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt, jedoch ist der Stellvertreter an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Erreicht kein Bewerber die einfache Mehrheit, findet ein 2. Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- 4) Gewählt werden können sämtliche volljährigen Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben und dem Verein mindestens seit 2 Jahren angehören oder verbunden sind.
- 5) Das Amt der Vorstandsmitglieder erlischt durch Neuwahl, durch freiwillige Niederlegung oder durch Abberufung aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bedarf.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstands

- 1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende als sein Stellvertreter vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Der 2. Vorsitzende ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden.
- 2) Zur Unterstützung des Vorstands kann dieser nach Anhörung und Zustimmung des Beirats weitere Mitglieder mit der Geschäftsführung oder sonstigen wesentlichen Aufgaben betrauen. Dies gilt insbesondere für die Leitung des Tierheims und sonstiger Tierheimstätten. Derartige Personen unterliegen den Weisungen des Vorstands. Das Amt des Geschäftsführers oder des Leiters des Tierheims oder sonstiger Tierheimstätten kann mit dem Amt des 1. Vorsitzenden, mit dem Amt des 2. Vorsitzenden, dem Amt des Schriftführers oder mit dem Amt des Schatzmeisters vereinigt werden. Das Amt muss ehrenamtlich ausgeführt werden.
- 3) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt zusammen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern, mit dem Beirat und mit Hilfe des Geschäftsführers oder sonstiger mit besonderen Aufgaben betrauter Personen, sofern solche bestellt sind, die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beruft und leitet die Beiratssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
- 4) Der Vorstand sorgt dafür, dass das Vermögen des Vereins ordentlich angelegt und verwaltet wird. Die Zustimmung des Beirats ist erforderlich bei Ausgaben von mehr als 500 EUR im Einzelfall, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bei Annahme von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind, oder bei der Aufnahme von Darlehen.
- 5) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats führen ihre Ämter ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 6) Alle mit Ämtern und Aufträgen betraute Personen sind dem Verein für die gewissenhafte Führung der Geschäfte verantwortlich.
- 7) Ist eine Person für die Leitung des Tierheims oder sonstiger Tierheimstätten bestimmt, so obliegt die Leitung des jeweiligen Geschäftsbereichs dieser Person unter folgender Maßgabe:
 - a) Er hat eigenständig sämtliche Geschäfte, die mit dem Betrieb des Tierheims oder der Tierheimstätte zusammenhängen, zu tätigen. Für Einzelausgaben außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebs, also für außergewöhnliche Ausgaben, bedarf er der Zustimmung des Beirats, wenn im Einzelfall ein Betrag in Höhe von 500 EUR überschritten werden soll. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind unaufschiebbare Notausgaben.

- b) Der Betrieb des Tierheimes oder einer sonstigen Tierheimstätte hat über ein eigenes Konto zu erfolgen.
- c) Über die Einstellung und Entlassung von bezahlten Angestellten entscheidet der Vorstand.
- d) Ehrenamtliche Hilfskräfte sowie seinen Stellvertreter ernennt der Leiter selbst.
- e) Der Leiter des Tierheims oder einer sonstigen Tierheimstätte ist sowohl den Angestellten als auch den Hilfskräften gegenüber vorrangig weisungsberechtigt.
- f) Der Leiter des Tierheims bzw. einer sonstigen Tierheimstätte hat über seine Tätigkeit und über die wirtschaftliche Lage seines Bereichs monatlich dem Vorstand gegenüber Rechenschaft abzulegen. Diese Pflicht besteht auch jederzeit auf Verlangen.

§ 8

Der Beirat

- 1) Der Vorstand wird durch den Beirat unterstützt und beraten. Beiratsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Der Beirat besteht aus 4 bis 12 Vereinsmitgliedern. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Bestellung erfolgt auf 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- 3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Er berät den Vorstand in allen tierschützerischen Aufgaben.
 - b) Er wahrt die Rechte der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung.
 - c) Er hat ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Aufgabengebiete der Tierschutzinspektoren.
 - d) Er wirkt mit bei der Ernennung der Ehrenmitglieder.
 - e) Er entscheidet über eine vom Vorstand abgelehnte Aufnahme in den Verein.
 - f) Er beschließt zusammen mit dem Vorstand über den Haushaltsplan.
 - g) Er genehmigt außerplanmäßige Ausgaben über 500 EUR im Einzelfall.
 - h) Er beschließt mit dem Vorstand über die Festsetzung des Jahresbeitrags oder des einmaligen Beitrags der körperschaftlichen Mitglieder.
 - i) Er bestimmt über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen.
 - j) Er bestimmt über die Annahme von Zuwendungen, die mit der Übernahme von Verpflichtungen verbunden sind.
 - k) Er beschließt mit dem Vorstand über die Einstellung von Tierpflegern und anderen Angestellten, über die Abfassung der Arbeitsverträge und der Dienstanweisungen.
 - l) Der Beirat benennt aus seiner Mitte ein Mitglied sowie zwei Stellvertreter, welches bei Antritt von Erbschaften eine Kontrollfunktion und Hilfestellung bei der Abwicklung ausübt. Der Verein ist gehalten, bei erster Kenntnis von Erbschaften das Mitglied sofort zu unterrichten.
 - m) Der Beirat entscheidet als Beschwerdeinstanz über den Ausschluss von Mitgliedern.

- 4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- 5) Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gehören dem Beirat stimmberechtigt an. Dies gilt nicht für einen Beiratsbeschluss über eine vom Vorstand abgelehnte Aufnahme in den Verein und bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.
- 6) Der Beirat tritt nach Bedarf vierteljährlich mindestens 1 x zur Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten zusammen. Er muss zusammentreten, wenn es der 1. Vorsitzende oder in seiner Stellvertretung der 2. Vorsitzende verlangt.
- 7) Die Sitzungen des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer oder Protokollführer zu unterzeichnen und mit der Anwesenheitsliste aufzubewahren.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im 1. Halbjahr jedes Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung im „Landsberger Tagblatt“.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit der gleichen Frist auf Veranlassung des Vorstands selbst oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder auf Antrag des Beirats einzuberufen. Der Einberufungsantrag des Beirats muss jedoch in einer Sitzung des Gremiums zustande gekommen sein, zu welcher zeitgerecht schriftlich eingeladen war und an welcher mindestens $\frac{2}{3}$ der Beiratsmitglieder teilgenommen haben. Der Vorstand muss einem zulässigen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang entsprechen.
- 3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt, die den laufenden Jahresbeitrag entrichtet haben. Stimmberechtigt und zu Vereinsämtern wählbar sind jedoch nur die volljährigen Mitglieder.
- 4) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge stellen.
- 5) In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr. Der Schatzmeister legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und berichtet über dessen wirtschaftliche Lage.
- 6) Die Mitgliederversammlung wählt:

a) Den Vorstand,

b) die Mitglieder des Beirats auf die Dauer von 3 Jahren.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und über die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Vertreter. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt.

- 7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

§ 10

Rechnungsprüfung

- 1) Das Kassenwesen des Vereins ist nach Ablauf des Geschäftsjahrs von 2 Rechnungsprüfern, die hierfür die Befähigung besitzen müssen, zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassen- und Rechnungsführung so rechtzeitig vorzulegen, dass sie in der ordentlichen Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsgemäße Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen. Bei umfangreichem Geldverkehr ist die Rechnungsprüfung vom Vorstand einem vereidigten Buchprüfer zu übertragen.
- 2) Die Rechnungsprüfer werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung aus den Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, während der Zeit ihrer Amtsdauer unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen. Weder die gewählten Prüfer noch der vereidigte Buchprüfer dürfen dem Vorstand oder dem Beirat angehören.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht zu erstatten. Der Bericht ist auch schriftlich niederzulegen. Wurde die Kassen- und Rechnungsprüfung einem vereidigten Buchprüfer übertragen, so hat dieser das Ergebnis seiner Prüfung in dem vorgeschriebenen gesetzlichen Rahmen schriftlich niederzulegen. Der Bericht ist in der ordentlichen Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben und zur Einsicht vorzulegen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens 1 Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung bestimmt einen Liquidator.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für den Tierschutz. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden, wenn eine Körperschaft des privaten Rechts begünstigt werden soll.

- 3) An Stelle einer tierschützerischen Institution kann das Vermögen des Vereins im Falle von dessen Auflösung auch an die Stadt Landsberg übertragen werden. Der Stadt Landsberg wie auch einem sonstigen Empfänger, der als gemeinnützig anerkannt sein muss, soll insbesondere die Weiterführung des Tierheims in Landsberg im tierschützerischen Sinne auferlegt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

- 1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Landsberg am Lech.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzung im Vereinsregister die Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.

Datum der Beschlussfassung: 22. Juni 2016